

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
Abt. VI/1  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

1015 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lko.at  
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Martin Längauer  
DW: 8574  
m.laengauer@lk-oe.at  
GZ: II/1-723/Lä-49

Per Email: [nekp@bmk.gv.at](mailto:nekp@bmk.gv.at)

Wien, am 29. August 2023

## **Konsultation zum Entwurf einer Aktualisierung für den Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) Stellungnahme**

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich für die Periode 2021-2030 wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemein:**

Der Entwurf des integrierten nationalen Klima- und Energieplans (NEKP) markiert einen bedeutsamen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Zukunft für Österreich. Der Klimawandel ist längst keine abstrakte Bedrohung mehr, sondern eine Realität, die in der Land- und Forstwirtschaft allgegenwärtig ist. Die Landwirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu ausgewogenen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, um dem Ziel der Klimaneutralität Rechnung zu tragen. Die Transformation von der energetischen Verwendung fossiler Rohstoffe zu erneuerbaren Energien hat oberste Priorität, nicht zuletzt für die Land- und Forstwirtschaft.

Bereits im Jahr 2018 wurde zur Ausarbeitung des ersten NEKP eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beigezogen, in der die Sozialpartner und somit auch die Landwirtschaftskammer Österreich nicht vertreten waren. Die fehlende Einbeziehung der Experten der Sozialpartner wiederholt sich nun und ist vorläufig auf die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme begrenzt. Es wird daher das dringende Ersuchen geäußert, nach Rückmeldung der EK zum nationalen Entwurf bis Ende 2023 und vor der Abgabe des finalen NEKP eine umfassende Abstimmung mit allen betroffenen Interessenvertretungen vorzunehmen, wozu die Landwirtschaftskammer Österreich gerne zur Verfügung steht.

Wichtig erscheint in dem Zusammenhang, dass zeitgerecht konkrete Aussagen betreffend die Kosten sowie die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Sektoren in Form einer Folgenabschätzungsstudie, insb. auch für die Land- und Forstwirtschaft vorliegen und deren Ergebnisse entsprechend gewürdigt werden. Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass im Vergleich zu Drittstaaten und umgerechnet auf die Produktionseinheit die heimische Landwirtschaft deutlich geringere Emissionen verursacht. Produktionsverlagerungen in weniger klimaeffiziente Länder müssen jedenfalls vermieden werden.

Der Bericht des UBA mit dem Titel „Maßnahmen zur THG-Reduktion in der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes“ vom Juni 2023, der unter Beteiligung der BOKU, WIFO und AGES im Auftrag des BMK und BML erstellt wurde, beschreibt die Entwicklungen der THG-Emissionen im Sektor Landwirtschaft einschließlich LULUCF für die Zeitreihe bis 2050 anhand der Szenarien inkl. der volkswirtschaftlichen Konsequenzen und ist als ein erster Schritt einer Folgenabschätzung zu sehen.

Demnach führen alle berechneten Szenarien einer THG-Reduktion zu einem deutlichen Rückgang der Aktivitätszahlen. So ginge bis 2030 der Rinderbestand nach WEM um 13 %, bis 2050 um 16 % zurück, der Schweinebestand bis 2030 um 17 %, der Hühnerbestand um 18 %. Nach WAM ++ ginge der Rinderbestand bis 2030 um 33 % zurück, bis 2050 um 42 %. Die N-Mineraldüngermengen würden im WEM Szenario wegen des Rückgangs der Wirtschaftsdüngermengen geringfügig zunehmen, im WAM++ würden diese deutlich – um 26 % - abnehmen.

Die ersten Einschätzungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der THG-Reduktion werden im Bericht zwar nur rudimentär dargestellt, jedoch lassen sich daraus bereits gewisse volkswirtschaftliche Konsequenzen ableiten. So beträgt der Rückgang der Wertschöpfung bis 2030 nach WEM EUR 209 Mio., bis 2050 EUR 511 Mio., nach WAM++ bis 2030 EUR 973 Mio. und bis 2050 EUR 1.462 Mio. Bezogen auf einen Mittelwert der Jahre 2019-2021 sinken der Produktionswert landwirtschaftlicher Güter und die Wertschöpfung erheblich, die Zahl der Arbeitskräfte geht im Szenario WAM ++ bis 2050 um rund 40 % zurück, die Vorleistungen verteuern sich ebenso. Deutlich wird auch, dass bereits die Umsetzung bestehender Rechtsgrundlagen (insb. neue GAP) zu einer **signifikanten Reduktion der landwirtschaftlichen Produktion**, u.a. des Tierbestandes und Verlusten in der Wertschöpfung kommen wird.

Weiterführende Aussagen im Sinne einer Folgenabschätzung der bis 2030, 2040 und 2050 prognostizierten THG-Reduktion wurden nicht getroffen. Es erscheint notwendig, zu den Fragen der Versorgungssicherheit für Österreich, zu den volkswirtschaftlichen Effekten wie Auswirkungen auf andere Sektoren, z.B. Tourismus, vor- und nachgelagerte Bereiche etc., die Auswirkungen im Zusammenhang von carbon leakage/Produktionsverlagerungen und auf die Situation am Arbeitsmarkt und die Beschäftigung detailliertere Aussagen zu treffen. **Es gilt, die Erhaltung des Produktionsstandortes und eine weiterhin flächendeckende**

## **Bewirtschaftung und damit die Absicherung der heimischen Versorgungssicherheit zu gewährleisten.**

Die Land- und Forstwirtschaft trägt in mehrfacher Hinsicht als einziger produzierender Sektor zum Klimaschutz bei. So stellt sie Biomasse für die energetische und stoffliche Nutzung bereit, womit fossile Energieträger substituiert werden. Die Kohlenstoffaufnahme in land- und forstwirtschaftlichen Böden und in der oberirdischen Biomasse sowie die Kohlenstoffspeicherung in langlebigen Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen reduziert Emissionen aus anderen Sektoren. Ein wesentlicher Teil der THG-Einsparungen durch biogene Energieträger und nachwachsende Rohstoffe wird derzeit anderen Sektoren (Raumwärme, Verkehr, Industrie, Energiewirtschaft) zugerechnet. Daher sollte in Zukunft eine adäquate Anrechnung der sektorübergreifenden Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für den Klimaschutz bei den Klima- und Energiezielen vorgenommen werden. Werden den Emissionen, die der Sektor produktionsbedingt verursacht, die Senkenwirkung und der Substitutionseffekt durch Bereitstellung von Bioenergie in allen Sektoren gegengerechnet, ist die Land- und Forstwirtschaft schon längst klimaneutral.

Daher wird der in Tabelle 7 (Seite 64) angeführte sektorale Reduktionsbeitrag der Landwirtschaft von derzeit 8,2 Mio. t CO<sub>2</sub>e auf 6,5 Mio. t bis zum Jahr 2030, was einer Reduktion von 22 % entspricht, entschieden abgelehnt und zum wiederholten Male festgehalten, dass das Basisjahr 2005 wegen der im Vergleich niedrigen Emissionen im Bereich Landwirtschaft als verzerrend anzusehen ist.

Generell gilt, dass die in der Tabelle angeführten Reduktionsziele bis 2030 politisch nicht akkordiert wurden und daher die Tabelle 7 entfallen sollte.

### **Ad LULUCF**

Der Anreicherung und Konservierung von Kohlenstoff im Boden und in der Biomasse, die die Land- und Forstwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz im umfassenden Ausmaß erbringt, kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. Die Möglichkeit einer Gegenrechnung dieser erbrachten C-Speicherung in den Sektoren Verkehr – alleine im Güterverkehr auf der Straße sind die THG-Emissionen seit 1990 um 109 % gestiegen -, Gebäude etc. sollte nicht genutzt werden, um das Ambitionsniveau der THG-Reduktionen in diesen Sektoren zu schmälern. Vielmehr sollte die Anrechnung ausschließlich im Sektor Landwirtschaft erfolgen. Landwirtschaftliche Emissionen stellen biogene Emissionen dar, d.h. sie sind Teil von natürlichen Prozessen, die größtenteils nicht vermieden werden können.

Aufgrund der Implementierung der humusaufbauenden ÖPUL-Maßnahmen konnte ab 1995 bis 2008 ein Rückgang der Treibhausgas-Emissionen in der LULUCF-Subkategorie Ackerland erzielt werden. Grund dafür war die Humuszunahme im Ackerboden, die die sonstigen Emissionen in dieser Landnutzungskategorie kompensiert haben. Nach dem Erreichen eines neuen Gleichgewichtszustandes und deshalb keiner weiteren erzielbaren Senke im Ackerboden auf

den Flächen mit Umsetzung dieser ÖPUL-Maßnahmen, fällt diese Kompensation weg und die Treibhausgas-Emissionen aus dieser Landnutzungskategorie sind wiederum höher. Seit 2019 werden höhere Emissionen als noch 1990 beobachtet. (Q.: *UBA-Bericht, Maßnahmen zur THG-Reduktion in der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele des KSG, 2023*).

Österreichs **Wald** ist die wichtigste Rohstoff- und Energieressource Österreichs. Der Holzvorrat in Österreichs Wäldern konnte seit dem 2. Weltkrieg auf den Rekordwert von 1,2 Mrd. Vorratsfestmeter gesteigert werden. Der jährliche Holzzuwachs übersteigt seit Jahrzehnten die Holznutzung. Gleichzeitig entwickeln sich alle biodiversitätsrelevanten Indikatoren in eine von der Politik gewünschte Richtung. Die Wertschöpfungskette Holz bietet in Österreich 300.000 Menschen Einkommen. Mit den weltweit nachgefragten Holzprodukten unserer Betriebe wird konstant ein jährlicher Außenhandelsüberschuss von mehr als 4 Mrd. Euro pro Jahr erzielt. Energieholzsortimente, die bei der Waldbewirtschaftung und Holzverarbeitung als Nebenprodukte anfallen, sind seit jeher unsere wichtigste erneuerbare Energiequelle. Das Umweltbundesamt ist für die LULUCF-Berechnungen in Österreich verantwortlich, die komplexen Szenarien zeigen eine deutliche Reduktion der Senkenwirkung bis 2030 und 2040 durch klimabedingte Wechselwirkungen (Erhöhung der biotischen Umsatzrate in Böden durch Temperaturanstieg, Störung der Waldökosysteme durch Extremwetterereignisse und Schadorganismen), langfristige Änderung der Altersklassenstrukturen und Baumartenmischungen der Waldbestände, etc. Die Forstwirtschaft kann mit 250 Mio. Festmeter Durchforstungsreserven, das entspricht 50 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgasäquivalent, zur Versorgungssicherheit in Österreich beitragen.

Das LULUCF-Ziel würde bedeuten, dass wertvolles Holz als hochriskantes Kohlenstoffmuseum im Wald durch sinnwidrige Waldstilllegungen verfaulen würde. Gleichzeitig müssten Flächen in großem Stil (mehrere hunderttausend Hektar) aus der Lebensmittelproduktion genommen und aufgeforstet werden.

Auf Grund des hohen Unsicherheitsfaktors der Kohlenstoffsequestrierung zur Zielerreichung des vorgeschlagenen Ausbaus der Speicherwirkung bis 2030 in Höhe von 5,65 Mio. t CO<sub>2</sub>e, was einem Zuwachs von 880.000 t CO<sub>2</sub>e bis 2030 im Vergleich zu 2016-2018 entspricht, der von der EK für Österreich als Zielwert vorgeschlagen wurde und sich nach wie vor im politischen Abstimmungsprozess befindet, wird ein verbindliches LULUCF-Ziel abgelehnt.

### **Ad Landwirtschaft**

Emissionsreduktionen im Sektor Landwirtschaft sind besonders schwierig darstellbar, weil diese im Gegensatz zu anderen Sektoren naturbedingten Prozessen entstammen und weitgehend nicht die Möglichkeit besteht, die Emissionen durch die Substitution von erneuerbaren Energieträgern zu reduzieren. Bislang wurden die landwirtschaftsrelevanten Maßnahmen mit dem zeitlich begrenzten LE-Programm 2014-2020 implementiert. Die positiven Wirkungen des

bisherigen ÖPUL-Programms für den Klimaschutz stehen zweifelsfrei fest und werden im NEKP auch entsprechend gewürdigt. Damit der Sektor Land- und Forstwirtschaft auch künftig in der Lage ist, einen angemessenen Beitrag zur Reduktion der nationalen THG zu leisten, ohne dabei die Lebensmittelproduktion in Österreich zu gefährden, gilt es, die Reduktionsmaßnahmen durch eine Fortführung oder sogar durch eine Ausweitung der bestehenden ÖPUL-Maßnahmen sicherzustellen.

Wie bereits festgehalten stellt ein weiteres Problem die Bezugnahme/Referenzwert auf das Jahr 2005 dar. Im Antwortschreiben der Bundesregierung zum Vertragsverletzungsverfahren betreffend NEC-Richtlinie wurde dazu folgende Formulierung aufgenommen:

*Ein weiterer Grund für die historisch niedrigen NH<sub>3</sub>-Emissionen in den Jahren 2004 und 2005 ist in den extrem niedrigen Erzeugerpreisen für Getreide in der ersten Hälfte der 2000er Jahre zu finden, die im Jahr 2005 ihren Tiefpunkt mit rund 85 Euro pro Tonne Mahlweizen hatten. Der Vergleich der Zeitreihen für den Getreidepreis und dem Reinnährstoffabsatz Stickstoff zeigt eine enge Korrelation zwischen diesen beiden Faktoren (Anhänge). Die deutliche (temporäre) Reduktion des Stickstoffeinsatzes im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2001/2002 war somit dem Preisverfall bei Getreide geschuldet.*

Auch aus pflanzenbaulicher Sicht ist die vorgeschlagenen Reduktion von N-Dünger nicht beliebig und ohne negative Konsequenzen machbar. Stickstoff ist ein fixer Humusbestandteil, deshalb ist ein optimales C/N-Verhältnis für die Humusbildung im Boden ausschlaggebend. D.h. fehlt Stickstoff kommt es zu Humusabbau und gebundener Kohlenstoff wird freigesetzt. Die geltenden Düngebeschränkungen der NAPV stellen die Produktion von Premium- und Qualitätsgetreide bereits in Frage, weil aufgrund fehlender Stickstoffmengen die notwendige Eiweißbildung nicht im erforderlichen Umfang stattfinden kann. Die Versorgung einer wachsenden Bevölkerung mit Brotgetreide wird dadurch zunehmend schwieriger. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierten, teilweise erheblichen Abnahmen bei den Tierbeständen ins Kalkül zu ziehen. Abnahmen bei den Tierbeständen werden auch den Wirtschaftsdüngeranfall reduzieren, der in weiterer Folge zumindest teilweise durch Mineraldünger kompensiert werden muss. Ein Indikator für die optimale Versorgung von Pflanze und Boden ist z.B. die Stickstoffeffizienz, sie stellt den optimalen Düngeinsatz dar. Lt. EUROSTAT-Daten lag die Stickstoffeffizienz in Österreich 2019 bei 73%. Im Jahr 2000 lag dieser Wert noch bei 55% und wurde somit in den letzten Jahren deutlich verbessert.

Das Erreichen eines - 22% Reduktionszieles in der Landwirtschaft wäre nur mit einer dramatischen Reduktion der Tierbestände möglich. Angesichts einer steigenden Bevölkerung würde der absehbare Livestock-Leakage nur zu steigenden Importen führen, ohne irgendeine klimapositive Wirkung – eher im Gegenteil. THG-Emissionen des Landwirtschaftssektors sind (auch in potenziellen Exportländern) durch natürliche Prozesse produktionsbedingt

(Methanemissionen durch Grasverwertung der Wiederkäuer, Lachgasemissionen durch Pflanzendüngung); Faktum ist jedoch, dass die spezifischen THG-Werte pro Produkteinheit (pro Liter Milch, pro kg Fleisch, pro Nährwert der pflanzlichen & tierischen Produkte) in Österreich aufgrund des hohen Grundfutteranteils im internationalen Spitzenfeld liegen. Die angedachten Reduktionen der produktionsbedingten THG-Emissionen in der Landwirtschaft führen zu Produktionseinbrüchen in Österreich und Auslagerung der Produktion in Länder mit wesentlich schlechteren THG-Werten pro Produkteinheit (Carbon-, Livestock-, Security- & Biodiversity-Leakage).

Völlig unbedacht ist zudem, wie die Offenhaltung der Kulturlandschaft im Alpenraum gelingen soll. Derzeit ist die Nutzung über den Wiederkäuermagen die einzige Möglichkeit, diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verfügbar zu halten. Die einzige Alternative wäre die großflächige Aufforstung mit allen negativen Begleiterscheinungen, die weit über die Land- und Forstwirtschaft hinausreichen, und sich insbesondere auf den Tourismus erheblich negativ auswirken würde.

#### **Im Besonderen:**

##### **Zu 1.2. Dekarbonisierung und Erneuerbare Energie**

Auf Seite 37 sollte eine grafische Darstellung des Beitrags der Biokraftstoffe aufgenommen werden. Entsprechende Darstellungen sind im Bericht "Erneuerbare Kraftstoffe und Energieträger im Verkehrssektor in Österreich 2022" des BMK enthalten: vgl. die Grafiken auf Seite 81 und 82: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/biokraftstoffbericht.html>

##### **Zu 1.2. Sicherheit und Energiesystem**

Derzeit ist eine fernablesbare Einzelverbrauchserfassung von Trinkwarmwasser nicht umsetzbar, weshalb dieser Punkt zu streichen ist.

##### **Zu 2.1.1.i**

Auf Seite 65 werden im letzten Absatz mehrere im Gesamtkontext durchaus sinnvolle Maßnahmen angeführt: erneuerbare Kraftstoffe, Umrüstung von Motoren; diese werden jedoch gem. CRF nicht im Sektor Landwirtschaft bilanziert. Eine Ausnahme bildet die Vergärung von Wirtschaftsdünger – hier sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Vorgaben mit den bestehenden Förderschienen (EAG, GAP, UFI) nicht darstellbar sind und es hier eine Investitions-Offensive mit zusätzlichen Mitteln braucht.

##### **Zu 2.3. Sicherheit der Energieversorgung**

Die Aufzählung der Ziele auf Seite 87 sollte um die Zielsetzung „*Ausbau der Erneuerbaren Energie im Inland*“ ergänzt werden.

##### **Zu 3.1.1 Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung i.)**

###### **Ad Ammoniakreduktions-Verordnung**

Betreffend die Reduktion der Ammoniak-Emissionen in der Landwirtschaft werden für entsprechende bauliche Anpassungen bzw. Neubauten von Stallgebäuden und Wirtschaftsdüngerlagerstätten sowie für die bodennahe Gülleausbringung weitere Investitionszuschüsse erforderlich sein. Die Rahmenbedingungen für eine rasche Umsetzung von erforderlichen Investitionen für die betroffenen Betriebe sollten verbessert werden. Zusätzliche nationale Mittel zur Reduktion von Ammoniakemissionen wurden auch im Regierungsprogramm vereinbart.

Der auf Seite 135 angeführte Unterpunkt „Abdeckung von Lagern“ sollte gestrichen werden.

### **Ad Biomethanproduktion**

Die Biomethanproduktion ist aus Sicht der nationalen Emissionsperspektive als Substitutionsprodukt (Strom oder Gas) anrechenbar, wird aber nicht im LuF-Sektor bilanziert. Anrechenbar ist nur jener Teil, der als vermiedene Methan-Emission über die Wirtschaftsdüngervergärung läuft. Laut WAM+ Szenario sollen 2030 rd 25% des Wirtschaftsdüngers in Biogasanlagen vergoren werden. Im UBA Bericht (REP-0856) werden die Investitionskosten für diesen Ausbau mit 1,78 Mrd. € und die laufenden Betriebskosten mit 275 Mio. € geschätzt. Die volkswirtschaftliche Bewertung des WIFO zeigt, dass die Errichtung der Biogasanlagen hohe Beschäftigungseffekte auslösen würde und auch der Betrieb zeigt positive Auswirkungen. Das EAG sieht aktuell jährliche Fördervolumina idHv 15 Mio. (Umrüstung) und 25 Mio. (Neuerrichtung) vor. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die derzeitigen Förderinstrumente nicht ausreichen werden, um das beschriebene Potenzial auch nur annähernd zu heben, weshalb angeregt wird, einen Sondertopf zur Förderung von Investitionen in die Wirtschaftsdüngervergärung einzurichten.

Das Vorhaben, agrarische Substrate (Wirtschaftsdünger) für die Biomethanproduktion heranzuziehen und die anfallenden Gärreste bodennah auszubringen, wird unterstützt. Hierbei sollte aber auch diskutiert werden, dass in bestimmten rechtlichen Vorgaben auch eine Düngung zur Sommerzwischenfrucht nur mit einer wasserrechtlichen Genehmigung erlaubt ist. Eine allfällige Förderung für den Anbau bestimmter Ackerkulturen (z.B. Rapsanbau) sollte in die laufende Diskussion einfließen.

### **Ad Schnittstelle Erneuerbare Energie – AGRI-Photovoltaik**

Im NEKP-Entwurf wird auch auf die Rolle der AGRI-Photovoltaik eingegangen. Hier ist die Ausweisung von Vorrangflächen für die landwirtschaftliche Produktion entsprechend zu berücksichtigen und im Kontext mit der Raumplanung weiter abzustimmen.

### **Ad Schnittstelle Erneuerbare Energie – Energieautarke Bauernhöfe**

Die Forcierung der Energieunabhängigkeit durch das Sonderinvestitionsprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“ (2022 - 2025), das mit 100 Mio. Euro ausgestattet ist, sowie die EU-Initiativen zum Kohlenstoffabbau (Sustainable Carbon Cycles) werden begrüßt.

Die Landwirtschaft liefert einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, insbesondere zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Der Erhalt von Dauergrünland, die Förderung der Biodiversität sowie die Umsetzung von humusstabilisierenden bzw. -aufbauenden Maßnahmen sind daher zentrale Maßnahmen in der Evaluierung des Agrarumweltprogrammes.

### **Ad Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der Land- und Forstwirtschaft**

Punkt 2 sollte ergänzt werden um die Formulierung:

*Ergiebige Oberflächenwasserangebote nachhaltig nutzen und über Druckleitungen in die jeweiligen Versorgungsgebiete leiten und damit teilweise bestehende Grundwassernutzungen über Einzelbrunnen ersetzen. Damit werden Grundwasserkörper geschont und Nutzungskonflikte vermieden. Zusätzliche Speicherteiche und Grundwasseranreicherungsanlagen stärken die Resilienz der agrarischen Produktion, der verarbeitenden Industrie und damit auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln.*

### **Ad Kohlenstoffspeicherung**

Es ist erfreulich festzustellen, dass der NEKP-Entwurf eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kohlenstoffspeicherung beinhaltet und Machbarkeitsstudien in diesem Bereich durchgeführt werden. Dennoch ist anzumerken, dass die Ansicht, die technische Kohlenstoffabscheidung (CCS) und Bioenergie mit Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (BECCS) lediglich als "last resort"-Maßnahmen in Betracht zu ziehen, nicht ausreichend ist.

Insbesondere im Falle von BECCS erscheint es sinnvoll, diese Technologie bereits heute stärker einzusetzen, anstatt sie nur als letzte Option zu betrachten. BECCS bietet das Potenzial, nicht nur Emissionen zu vermeiden, sondern sogar Negativemissionen zu erzielen, indem Kohlendioxid der Atmosphäre entzogen wird. Angesichts der Dringlichkeit des Klimawandels kann BECCS eine wirksame und wirtschaftliche Maßnahme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sein.

Der Einsatz von Holz in BECCS-Anlagen würde nicht nur zur Kohlenstoffspeicherung beitragen, sondern auch beim aktiven Waldumbau unterstützend wirken. Durch eine nachhaltige Bewirtschaftung und gezielte Nutzung von Holz könnten Wälder nicht nur als wertvolle Rohstoffquellen dienen, sondern auch durch optimierte Kohlenstoffaufnahme zur Erreichung von Klimazielen beitragen.

### **Ad Forstwirtschaft**

Es ist erfreulich, dass der NEKP-Entwurf die Bedeutung des österreichischen Waldes hervorhebt und die Errungenschaften in Bezug auf den Aufbau großer Biomassevorräte über die letzten Jahrzehnte würdigt. Diese Entwicklung hat zweifellos dazu beigetragen, die Kohlenstoffspeicherungsfunktion des Waldes zu stärken und somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Zudem ist der Rohstoff Holz als Baustoff und erneuerbarer Energieträger für eine nachhaltige Entwicklung von essentieller Bedeutung.



Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Errungenschaften durch Gesetzgebungen wie LULUCF (Land Use, Land Use Change, and Forestry) gefährdet sind. Solche Regelungen könnten die Nutzung von Holz einschränken und somit die positiven Effekte für den Klimaschutz und die nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Wald selbst massiv vom Klimawandel betroffen ist, insbesondere durch das vermehrte Auftreten von Schädlingen und Schadholzereignissen wie Windwurf. Diese Herausforderungen unterstreichen die Dringlichkeit eines aktiven Waldumbaus, um die Wälder klimafit zu machen und ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken.

Es wäre daher ratsam, im Rahmen des NEKP gezielte Maßnahmen zur Förderung des aktiven Waldumbaus zu berücksichtigen und Möglichkeiten zu prüfen, wie die Mehrnutzung des Waldes dazu beitragen kann, fossile Energieträger und Rohstoffe zu ersetzen.

### **Zu 3.1.2. Erneuerbare Energie i.)**

#### **Ad Strom**

Die Bestrebungen, auf 100 % erneuerbaren Strom umzusteigen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, werden ausdrücklich begrüßt. Jedoch werden an dieser Stelle auch Bedenken hinsichtlich der Umsetzung und der langfristigen Ausrichtung dieser Ziele geäußert.

Das Prinzip der bilanziellen Deckung des Gesamtstromverbrauches durch erneuerbare Energiequellen im Inland, wie es im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und im NEKP formuliert ist, kann zu erheblichen Herausforderungen führen. Überschüsse der Stromerzeugung im Sommer zur Kompensation von Fehlmengen im Winter zu nutzen, stellt zwar eine Möglichkeit dar, jedoch führt diese Herangehensweise zur Schaffung von massiven Überkapazitäten im Sommer. Insbesondere der Ausbau großer Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Südausrichtung könnte zu einer deutlichen Überproduktion im Sommer führen, die nicht immer sinnvoll genutzt werden kann.

Es ist daher der Fokus stärker auf einer ausgewogenen Grünstromerzeugung für alle Jahreszeiten zu legen. Ein starkes Ungleichgewicht zwischen Sommer- und Winterproduktion ist nicht nur wirtschaftlich ineffizient, sondern führt auch zu technischen Herausforderungen. Die winterliche Versorgung mit erneuerbarem Strom bleibt nach wie vor in der gesamten EU eine ungelöste Herausforderung, die es zu bewältigen gilt.

Es wird daher anregt, dass im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) die Entwicklung von Speichertechnologien, winterliche Grünstromerzeugung und die Implementierung von nachhaltigen Lösungen für die kalten Monate aktiv gefördert und vorangetrieben werden.

#### **Ad Erneuerbares Gas/Wasserstoff**

Die Zielsetzung bis 2030 9,75 % bzw. mindestens 7,5 TWh des heimischen Gasmarktes erneuerbar bereitzustellen, ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft. Dennoch ist festzuhalten, dass das angestrebte Ziel einen Gasverbrauch von

77 TWh bis 2030 zulässt. Dies ist nicht ausreichend, um die dringend notwendigen Emissionsreduktionen zu erreichen.

Zur Erreichung der Grüngasquote ist die rasche Umsetzung des Erneuerbaren-Gas-Gesetzes (EGG) von entscheidender Bedeutung. Insbesondere bestehende Biogasanlagen, die auf Gasaufbereitung umrüsten möchten, warten auf klare rechtliche Rahmenbedingungen, um ihre Investitionen voranzutreiben.

Das Ziel, bis 2030 ein Gigawatt Elektrolysekapazität zu schaffen, sollte kritisch hinterfragt werden. Während die Förderung von Wasserstoff zweifellos ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft sein kann, führt die Errichtung zusätzlicher Elektrolyseure und die damit einhergehende Wasserstoffproduktion zu erheblichen zusätzlichen Stromverbräuchen. Dabei ist zu beachten, dass diese Verbräuche derzeit nicht gänzlich – besonders im Winter – durch erneuerbare Energiequellen gedeckt werden können. Daher wird die Erzeugung von Wasserstoff zu erheblichen Mehremissionen führen. Ein großflächiger Ausbau der Wasserstoffkapazitäten ist nur mit einer ganzjährigen erneuerbaren Stromproduktion sinnvoll (nicht nur bilanziell).

### **Ad Verkehr**

Es ist von großer Bedeutung klare und zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehrssektor emissionsärmer zu gestalten. Elektromobilität (PKWs) ist ein wesentlicher Beitrag zur Emissionsreduktion. Hier sind konkrete Ausbauziele zu definieren. Öffentlicher Verkehr muss – vor allem in ländlichen Regionen – gestärkt werden.

Im Schwer-, Flug- und Schiffsverkehr sowie bei landwirtschaftlichen und kommunalen Traktoren stellen erneuerbare flüssige Drop-In Treibstoffe eine vielversprechende Alternative dar. Diese ermöglichen eine schrittweise Reduktion von fossilen Treibstoffen ohne umfassende Infrastrukturänderungen. Insbesondere Holzdiesel und ähnliche erneuerbare Treibstoffe könnten dazu beitragen, die Emissionen in diesen Sektoren zu senken und gleichzeitig die bestehenden Fahrzeugflotten weiterhin zu nutzen.

Allgemein ist anzumerken, dass sich die Maßnahmen zu den Themenbereichen Verkehr & Mobilität sehr stark auf urbane Räume sowie Elektrifizierung durch Neuanschaffung fokussieren, Maßnahmenvorschläge für ländliche Regionen sowie für die Bestandsflotte werden nur rudimentär gemacht. So sollten auf Seite 18 f, Tabelle 1 im Bereich „Mobilität“ erneuerbare Kraftstoffe taxativ genannt werden, da die Anhebung der Beimischung bzw. deren Reinverwendung den größten Beitrag zur Defossilisierung des Verkehrssektors im Allgemeinen, zur Bestandsflotte im Speziellen leisten kann (wie dies auch deutlich in den Tabellen 11 & 12 – Anhebung von aktuell 5 TWh auf 9 TWh in 2030 – ersichtlich ist).

Auf Seite 7 letzter Absatz ist die Wortfolge *„ein möglichst rascher Ausstieg aus Verbrennungsmotoren“* ersatzlos zu streichen; da eine solche derzeit kein akkordiertes nationales Ziel darstellt.

Auf Seite 76, zweiter Absatz, erster Spiegelpunkt sind die Zielvorgaben auf die mittlerweile akkordierte RED III – 14,5% THG-Reduktion oder 29% Anteil EE im Verkehrssektor in 2030 anzupassen. Zudem sind Mehrfachanrechnungen von Energiemengen und Emissionsreduktionen bestimmter Antriebsenergieformen durch Multiplikatoren hintanzuhalten bzw. nach Möglichkeit gänzlich zu streichen, da diese nur bilanziell wirken, nicht aber eine entsprechende tatsächliche Emissionsreduktion bewirken und so den Verbleib der für die Zielerreichung kontraproduktiv wirkenden fossilen Energieträger im Verkehrssektor fördern.

Auf Seite 101, zweiter Absatz, „Forschungsmission Mobilitätswende“: Spiegelstrich 4 – „Technologie“ sollte wie folgt umformuliert werden „Neuentwicklung umweltverträglicher Verkehrstechnologien sowie ambitionierte Weiterentwicklung bestehender Technologien“. Trotz rapidem Wachstum der elektrischen Mobilität wird der Verbrennungsmotor auch zukünftig ein wesentlicher Treiber der individuellen Mobilität aber auch in vielen Nischenbereichen und im Schiffs- & Offroad-Verkehr sowie in der Land- und Forstwirtschaft sein. Daher ist der Betrieb des Verbrennungsmotors mit erneuerbaren Kraftstoffen - biogen und synthetisch - sowie der dafür nötigen Produktionsanlagen weiterzuentwickeln, zu optimieren und zu fördern.

Seite 101, zweiter Absatz, „Forschungsmission Mobilitätswende“ sollte um zwei weitere Spiegelstriche ergänzt werden:

- Entwicklung dezentraler, kleinstrukturierter Wasserstoffproduktion samt Direkt-Einsatz im Verbrennungsmotor oder Brennstoffzelle
- Forcierung erneuerbarer Kraftstoff-Produktion (z.B. Pflanzenöl, Biomethan, E-Fuels, evtl. Wasserstoff) in dezentralen Kleinanlagen und Direkteinsatz im (Offroad-) Maschinenpark

Sowie Seite 108, „Stärkung des öffentlichen Verkehrs“: Ergänzung um

- „Schaffung praxistauglicher Lösungen für tangentielle öffentliche Verbindungen (von Dorf zu Dorf versus nur radiale Verbindungen zu Bezirks- & Landeshauptstädten, nicht nur auf „Schulbus-Angebot“ beschränken)

Sowie Seite 109, „bedarfsgerechtes Verkehrsangebot“: Ergänzung um

- bessere Abstimmung der Taktung (z.B. Anschlüsse bei Modalsplit - Wechsel Zug/Bus)
- Anbot emissionsfreier „Letzte-Meile-Lösungen“ etablieren

Sowie Seite 113, „Flotteneffizienz“, erster Spiegelstrich: EU-CO2-Flottenziele für schwere Nutzfahrzeuge und Busse müssen zwingend eine Anrechnungsmöglichkeit für THG-Emissionsminderungen von erneuerbaren Kraftstoffen (biogen, advanced und synthetisch) umfassen; das BMK hat sich dementsprechend energisch auf europäischer Ebene für die Schaffung einer diesbezüglichen Regelung (wie es sie auch schon einmal gab) einzusetzen.

Sowie Seite 114, „Flotteneffizienz“: Ergänzung um:

- Defossilisierung der Fahrzeugbestandsflotte beschleunigen
  - weitere Forcierung der Beimischung biogener Komponenten (z.B. B10, E25, ED95)
  - Einsatz von B20/B30/B100 in geschlossenen Flotten und Offroad-Bereich anreizen (Busse, kommunale LKW's, Müllsammelfahrzeuge, Baumaschinen, Erntemaschinen etc.), v.a. über CO2-Bepreisung/Verbrauchssteuer
  - Verwendung erneuerbarer Kraftstoffe als Vergabebedingung bei öffentlichen Ausschreibungen (v.a. Tiefbau, Straßenbau etc.)

Sowie Seite 115, „Güterverkehr auf der Schiene“: Ergänzung um einen weiteren Spiegel punkt „Erhalt und Absicherung bestehender regionaler Verladestationen“ (z.B. für Holztransporte).

Sowie Seite 121f, „Raumordnung, lokale Verkehrsplanung, städtische Perspektive“: Ergänzung um:

- Überdachung von Park&Ride-Stellplätzen mit PV-Anlagen (inkl. Lademöglichkeiten), ebenso bei LEH und EKZ sowie Ausbau des Strom-Übertragungsnetzes beschleunigen (für Einspeisung & Abtransport allfällig anfallender Überschussstrommengen)

Seite 158, Lit. c) Verkehr sollte ergänzt werden:

*Mit einer gesteigerten Beimengung kann auch außerhalb der urbanen Räume - sozialverträglich und ohne Einschränkung der Mobilität - kurzfristig eine signifikante Reduktion der Emissionen im Verkehr erreicht werden.*

Der Verweis auf das Kapitel 3.1.1 geht leider ins Leere, weil entgegen der Ankündigung einer ausführlichen Beschreibung der Maßnahmen zur Dekarbonisierung im Verkehrsbereich, die Darstellung im verwiesenen Kapitel nur sehr rudimentär und technologisch einseitig ausgefallen ist.

### **Ad Wärme/Kälte**

Die skizzierten Maßnahmen im Bereich der Wärmeversorgung, die den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Förderung nachhaltiger Alternativen zum Ziel haben, werden begrüßt. Die Unterstützung von erneuerbaren Wärmequellen wie Biomasse, Solarthermie, Umgebungswärme und Fernwärme ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Insbesondere wird der klare Ausstiegsplan für Ölheizungen bis 2035, der einen bedeutenden Schritt in Richtung nachhaltige Wärmeversorgung darstellt, begrüßt: Es fehlt jedoch ein konkreter Ausstiegsplan für fossile Gasheizungen. Ein rascher Beschluss des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes wäre ein wichtiger Schritt, um diese Lücke zu schließen. Ebenso muss eine Pellets-Bevorratung zur Verbesserung der Versorgungssicherheit umgesetzt werden.

### **Ad 3.3. Sicherheit der Energieversorgung**

Neben der Erdölbevorratung sollte hier auch die im Regierungsprogramm vereinbarte verpflichtende Bevorratung von Pellets aufgenommen werden.

### **Ad Fernwärme-Ausbau**

Der Umstand, dass der Ausbau von Fernwärme gefördert wird und Anreize für die Ökologisierung der Fernwärme gesetzt werden, wird ausdrücklich befürwortet. Die finanzielle Unterstützung für Biomasse-Fernwärmeanlagen sowie die Dekarbonisierungspfade der Fernwärme sind ebenfalls zu begrüßen. Die Ziele, 60 % erneuerbare Energie bis 2030 und 80 % erneuerbare Energie bis 2035 sind zweifellos ein Fortschritt. Angesichts der Notwendigkeit einer schnellen Umstellung auf erneuerbare Energien könnte jedoch eine ehrgeizigere Zielsetzung für den Fernwärmebereich in Betracht gezogen werden.

### **Zu 3.4.2. Energieübertragungsinfrastruktur i.)**

#### **Ad Beschleunigung, Entbürokratisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren**

Eine Beschleunigung, Entbürokratisierung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, darf sich nicht negativ auf die Rechte der betroffenen Grundeigentümer:innen in Form der schnelleren Einräumung von Zwangsrechten auswirken. Vielmehr sollten die grundlegenden Rahmenbedingungen im Verhandlungswege zwischen den Landwirtschaftskammern als gesetzliche Interessenvertretung und den Projektant:innen definiert werden.

#### **Ad Gesetzliche Regelung zur Begründung von Leitungsrechten für Fernwärmeprojekte, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen**

Eigentumseingriffe durch eine behördliche/gerichtliche Entscheidung sind zu vermeiden, da sie einerseits die Umsetzung zukünftiger Projekte verlangsamen und andererseits oftmals keine auf den Anwendungsfall abgestimmte Rechtseinräumung zulassen. Auch hier ist der Verhandlungsweg unter Einbindung der Landwirtschaftskammern vorzuziehen, um zukünftige Fernwärmeprojekte möglichst einvernehmlich umsetzen zu können. Die zu treffenden Regelungen sollten die Modalitäten der Grundinanspruchnahme, insbesondere die Höhe der zu entrichtenden Entschädigungen, beinhalten.

### **Zu 3.4.3. Marktintegration ii.)**

#### **Ad Erleichterung des Netzanschlusses und -zugangs, insbes. für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, z.B. durch verpflichtende Netzentwicklungspläne auch für das Verteilernetz, um die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Netzentwicklung weiter zu stärken;**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben ein ungenütztes Potenzial, insbesondere bei der Erzeugung von Sonnenstrom auf Dachflächen. Hauptverantwortlich dafür ist die fehlende

Netzinfrastruktur, die für die Einspeisung des überschüssigen Stroms erforderlich ist. Die Installation eines unbürokratischen Verfahrens, das die zukünftige Netzentwicklung transparent darstellt, könnte die aktuelle Situation immens verbessern. Um das Potenzial bestmöglich zu nutzen, wäre jedoch die Mitarbeit der einzelnen Gemeinden in Form der Meldung der tatsächlich geplanten PV-Projekte oder die verpflichtende Abfrage der geplanten PV-Projekte durch den Netzbetreiber erforderlich, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, wohin der Fokus für den Netzausbau gelegt werden soll.

**Abschießend sei nochmals darauf hingewiesen, dass überschießende und überzogene THG-Reduktionsvorgaben für die Land- und Forstwirtschaft erhebliche negative Auswirkungen im Sektor zur Folge hätten. Es käme zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland mit entsprechender Importabhängigkeit bei gleichzeitig deutlich steigenden THG Emissionen in der landwirtschaftlichen Produktion, weshalb auf allen Ebenen die notwendigen Schritte zur Erhaltung des Produktionsstandortes, der weiterhin flächendeckenden Bewirtschaftung und damit die Absicherung der Versorgungssicherheit zu setzen sind.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich